

**Vertrag**  
**über die Kostentragung für die Niederschlagswasserbeseitigung**

**zwischen**

dem ZKWAL, v.d.d. Vorstandsvorsteher, Techentiner Straße 36, 19288 Ludwigslust

- im Folgenden Verband -

**und**

der Gemeinde Göhlen, v.d.d. Bürgermeister, Hauptstr. 41, 19288 Göhlen

- im Folgenden Gemeinde -

**Präambel:**

Die Gemeinde ist Mitglied des Verbandes und hat diesem gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung (in der derzeitigen Verbandssatzung § 1 Abs. 3) auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung übertragen. Dem Verband obliegt daher die Pflicht zur unschädlichen Ableitung und Beseitigung des Niederschlagswassers in den mit öffentlichen Regenwasseranlagen erschlossenen Gemeindegebiet nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung. Mit diesem Vertrag treffen die Parteien im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung mit Wirkung ab dem 01.01.2025 eine Regelung zur Deckung der Kosten zur Beseitigung des Niederschlagswassers, das auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze usw.) der Gemeinde, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde anfällt.

**§ 1**

Die Gemeinde überträgt dem Verband mit Wirkung zum 01.01.2025 die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 2**

- (1) Der Verband verpflichtet sich als Träger der Aufgabe zur Niederschlagswasserbeseitigung im Bereich der als Anlage 1 aufgeführten Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gebiet der Gemeinde unabhängig von der Frage der Baulast. Zuständige Behörde ist der Vorstandsvorsteher des Verbandes.

Die Niederschlagswasserbeseitigung beinhaltet nicht die Reinigung der Sinkkästen und die Entsorgung der Rückstände daraus. Diese Aufgabe wird weiterhin von der Gemeinde ausgeführt.



- (2) Die Gemeinde erstattet dem Verband die Kosten für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß Abs. 1. Die Festsetzung der Kosten erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung Niederschlagswasser (GNS) insbesondere der Regelungen zum Gebührenmaßstab (§ 3 GNS) und Gebührensatz (§ 6 GNS).
- (3) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag Ansprüche gegenüber anderen Straßenbaulastträgern auf Kostenerstattung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) an den Verband ab. Der Verband erklärt die Annahme der Abtretung. Im Gegenzug entlässt der Verband als Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung die Gemeinde für die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehrsflächen aus der Verpflichtung zur Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder Erneuerung der Anlage.

### § 3

- (1) Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch Bescheid. Für die Veranlagung und Fälligkeit findet § 8 der Gebührensatzung Niederschlagswasser in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Grundlage für die Flächenermittlung ist die Aufstellung der Verkehrsflächen gemäß § 1 Anlage 1 mit dem Stand zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im Zusammenhang mit der Kalkulation des Gebührensatzes für den nächsten Kalkulationszeitraum erfolgt zugleich eine Fortschreibung der Verkehrsflächen gemäß Anlage 1 in Abhängigkeit von baulichen und/oder rechtlichen Veränderungen.
- (3) Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Verband eine Umlage (§ 12 Abs. 2 Verbandssatzung).

### § 4

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vertragsbeginn ist der 01.01.2025. Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 1 Jahr jeweils zum Ende eines Jahres kündbar.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde zukünftig ausschließlich auf Grundlage dieser Vereinbarung erfolgt. Gleichzeitig besteht Einigkeit, dass etwaige frühere Verträge über die Niederschlagswasserbeseitigung mit Ablauf des 31.12.2024 beendet sind.

Diese Vereinbarung enthält jedoch keine Festlegung über etwaige Ansprüche der Parteien, die möglicherweise bis zum 31.12.2024 auf der Grundlage früherer Vereinbarungen zur Niederschlagswasserbeseitigung entstanden sind.

- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Absehen von dieser Schriftformklausel.

### § 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vertrages.



Für den Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ZkWAL

Ludwigslust, den 16. 12. 2024

Ludwigslust, den 16. 12. 2024







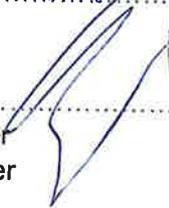
Oliver Kann  
1. stellv. Vorstandsvorsteher

Christel Drewes  
2. stellv. Vorstandsvorsteherin

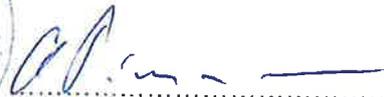
Für die Gemeinde Göhlen

Göhlen, den 21.01.2025

Göhlen, den 21.01.2025







Helmut Seyer  
Bürgermeister

Chris Timmermann  
1. stellv. Bürgermeister

Vertrag über die Kostentragung für die Niederschlagswasserbeseitigung - ANLAGE 1

Straßen-Grundstücke			Digitalisierte Flächen		
			Gesamt		
Ort	Lage	IDE	Anzahl	Fläche (m <sup>2</sup> )	Berechnungseinheiten
Göhlen	Picher Weg;	4500069170	4,00	3.748,02	3.464,74
Göhlen	SUMME			3.748,02	3.464,74



**KOPIE**

*Handwritten signature*